

Art. 6¹ Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

(Art. 10 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} KAG)

1 Als vermögende Privatperson im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Gesetzes gilt jede natürliche Person, die im Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Die Anlegerin oder der Anleger weist nach, dass sie oder er:
 - 1. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen; und
 - 2. über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt.
- b. Die Anlegerin oder der Anleger bestätigt schriftlich, dass sie oder er über ein Vermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken verfügt.

2 Dem Vermögen im Sinne von Absatz 1 zuzurechnen sind Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Anlegerin oder des Anlegers stehen, namentlich:

- a. Bankguthaben auf Sicht oder auf Zeit;
- b. Treuhandvermögen;
- c. Effekten einschliesslich kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte;
- d. Derivate;
- e. Edelmetalle;
- f. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert.

3 Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 2 gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

4 Das Vermögen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b kann immobile Vermögenswerte von höchstens 2 Millionen Franken umfassen. Die immobilen Vermögenswerte sind zu ihrem Nettowert anzurechnen. Der Nettowert errechnet sich gestützt auf den Verkehrswert unter Abzug aller auf der Immobilie lastenden Schulden.

5 Die Anlegerin oder der Anleger muss die Vermögenswerte gemäss Absatz 1 im Zeitpunkt des Erwerbs nachweisen.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607)